

09.02.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Punkt 23 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 1 Satz 1 (§ 6 Abs. 3 Atomgesetz)

In Artikel 2 Nr. 1 ist in § 6 Abs. 3 Satz 1 der erste Satzteil
wie folgt zu fassen:

"(3) Sollen außerhalb der staatlichen Verwahrung Kernbrennstoffe in Form von bestrahlten Brennelementen aufbewahrt werden,"

Begründung:

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf versucht die Bundesregierung - vermutlich aus Terminnöten - die Regelungen in § 6 Atomgesetz aufzuweichen, weil sie ihrer Verpflichtung auf Sicherstellung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz nicht rechtzeitig nachkommen kann.

Der Terminverzug entsteht dadurch, daß die Bundesregierung - in voller Kenntnis, daß in den 90er Jahren Spaltproduktlösungen in verglasten, unter Umständen auch flüssiger Form aus der Inlands- oder Auslandsaufarbeitung anfallen werden, keinerlei Vorkehrungen getroffen hat, rechtzeitig das Planfeststellungsverfahren gemäß § 9 b Abs. 1 Atomgesetz für ein für diese Produkte geeignetes Sicherstellungslager durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Anlieferung solcher verglasten oder flüssiger Spaltproduktlösungen wird ein entsprechendes Lager daher voraussichtlich noch nicht planfestgestellt sein.

Ausgeliefert am

9. FEB. 1989

Es besteht kein Zweifel daran, daß verfestigte oder flüssige hochaktive Spaltproduktlösungen radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes sind, weil es ja nach Ansicht der Bundesregierung gerade der Zweck der Wiederaufarbeitung ist, wiederverwertbare Reststoffe - hier: Uran und Plutonium - aus den bestrahlten Kernbrennstoffen zurückzugewinnen. Es besteht auf der anderen Seite keinerlei Aussicht, aus solchen Spaltproduktlösungen die noch vorhandenen Reststoffspuren zurückzugewinnen, ohne den Ausschlußbedingungen einer "schadlosen Verwertung" gemäß § 9 a Abs. 1 Nr. 2 zu widersprechen. Damit wird die zurückbleibende Spaltproduktlösung, unabhängig ob flüssig oder verfestigt, zum radioaktiven Abfall im subjektiven wie auch im objektiven Sinne.

Mit der geplanten Regelung verwirft die Bundesregierung die Ziele der 4. Novelle zum Atomgesetz:

- a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.2.1976 (BT-Drs. 7/4794) sah die Einführung eines neuen § 9 a Atomgesetz vor, wonach gemäß Abs. 3 der Bund Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle einrichtet.

Im neuen § 9 b wird in Abs. 1 diese Tätigkeit des Bundes planfeststellungspflichtig.

- b) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 19.3.1976 (BT-Drs. 7/4911) dieser Sicherstellungs- und Endlagerungspflicht des Bundes im Grunde nicht widersprochen.
- c) In der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 1.4.1976 (BT-Drs. 7/4954) wurde vorgeschlagen, die Durchführung dieser Lagertatbestände auf Dritte delegieren zu können; die Notwendigkeit der Planfeststellungen blieb unberührt.
- d) Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat am 3.6.1976 (BT-Drs. 7/5293) dem § 9 a Atomgesetz in seiner jetzt gültigen Form zugestimmt.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Einführung des § 9 a Atomgesetz u. a. mit dem "verstärkten Anfall aufzuarbeitender radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle "begründet" wurde.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf versucht die Bundesregierung zu vermeiden, daß durch sie selbst Unsicherheiten bei der Entsorgung radioaktiver Spaltproduktlösungen verursacht werden. Der Änderungsentwurf vermittelt damit den Eindruck eines "Maßnahmengesetzes".

Auch der Länderausschuß für Atomkernenergie - Fachausschuß-Recht - hat die Sicherstellung solcher Abfälle mit Beschluß vom 17.12.1982 präferiert, ist 1988 jedoch mehrheitlich von diesem Beschluß abgerückt.

Durch den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf soll die bisher streitige Verwendung bestrahlter Kernbrennstoffe gesetzlich verankert und die hierzu notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt werden.